



Pachtvertrag für landwirtschaftliche Grundstücke

Verpächter/in:

Tel:

Pächter/in:

Tel:

1. Pachtbeginn und Dauer

Die Pacht beginnt am

und dauert erstmals

Jahre.

Sie ist somit frühestens kündbar
auf den

Die Pachtdauer beträgt mindestens 6 Jahre.
Die Vereinbarung einer kürzeren Dauer ist nur
gültig, wenn sie durch die zuständige Behörde
bewilligt wurde. Das Gesuch ist spätestens
3 Monate nach
Pachtbeginn einzureichen (Art. 7 LPG).

2. Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt

Jahr(e).

Bei einer Kündigung auf den

spätestens am

Die Kündigungsfrist beträgt
mindestens ein Jahr.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und
muss spätestens am Tag vor Beginn der Kündi-
gungsfrist im Besitz des Empfängers sein
(Art. 16 LPG).

3. Fortsetzung

Wird nicht oder nicht fristgerecht gekündigt, so
erneuert sich der Pachtvertrag jeweils um

Jahre.

Die Fortsetzungsdauer beträgt mindestens 6 Jahre. Eine kürzere Fortsetzung ist nur gültig,
wenn sie durch die zuständige Behörde bewilligt
wurde. Das Gesuch ist spätestens 3 Monate
nach Pachtbeginn der Fortsetzung einzureichen
(Art. 8 LPG).

4. Pachtzins

Der Pachtzins beträgt Fr.

pro Jahr

(in Worten):

Er ist jeweils fällig am

Der Pachtzins darf das zulässige Mass nicht über-
steigen (Art. 36 LPG). Gegen einen übersetzten
Pachtzins können der Gemeinderat und der/die
Regierungsstatthalter/in bei der zuständigen
Behörde.
Einsprache erheben (Art. 43 LPG).
Zinsanpassungen auf den Beginn eines neuen
Pachtjahres sind im Rahmen der Art. 10 und 11
LPG zulässig.

5. Pachtgegenstand

Es werden nachstehende Grundstücke in der Gemeinde
verpachtet:

Grundstück Nr. Bezeichnung	Pachtfläche in Aren	Bodenbenutzung bei Pachtantritt	Anzahl Obstbäume	Pachtzins Fr./Are

Verpachtete Gebäude/Gebäudeteile

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Mängel	Pachtzins

Mit der Verpachtung gehen die mit dem Pachtobjekt verbundenen Rechte und Lasten, die für die Bewirtschaftung von Bedeutung sind (Wegrechte, Bewirtschaftungsbeschränkungen usw.) auf den/die Pächter/in über. Vertretungsrechte in juristischen Personen (z.B. Flurgenossenschaften) sind ausdrücklich zu regeln.

6. Bewirtschaftung

¹ Der/die Pächter/in verpflichtet sich, das Land ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Er/Sie sorgt für die dauernde Ertragsfähigkeit, insbesondere durch sorgfältige Bearbeitung, angepasste Düngung, Schädlings- und Unkrautbekämpfung.

² Änderungen in der Bewirtschaftung, die über die Pachtzeit hinaus von Einfluss sein können, darf der/die Pächter/in nur mit Zustimmung des Verpächters/der Verpächterin vornehmen.

7. Unterhalt

¹ Der/die Pächter/in hat den gewöhnlichen Unterhalt der Gebäude, Wege, Gräben, Drainage- und Bewässerungsleitungen usw. nach Ortsgebrauch vorzunehmen. Der/die Verpächter/in liefert dazu das Material.

² Der/die Verpächter/in ist verpflichtet, notwendige Hauptreparaturen am Pachtobjekt auf seine/ihre Kosten auszuführen.

8. Rückgabe des Pachtgegenstandes

Ist nichts anderes vereinbart, hat der Pächter die Grundstücke im gleichen Zustand der Bodennutzung zurückzugeben, indem er sie angetreten hat.

9. Unterpacht

Der/die Pächter/in darf den Pachtgegenstand oder Teile davon nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters/der Verpächterin in Unterpacht geben.

10. Verfahren und Rechtsmittel

a) Richterliche Behörden

Ein Pachtvertrag ist grundsätzlich eine zivilrechtliche Angelegenheit. Streitigkeiten aus dem Pachtvertrag bezüglich Bestand, Umfang, Rechte, Pflichten, Kündigung, Pächterstreckung usw. hat somit der Zivilrichter zu entscheiden. Klagen aus dem Pachtvertrag sind bei der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten des zuständigen Gerichtskreises einzureichen.

b) Verwaltungsbehörde

Zuständige Behörde im Kanton Bern für Bewilligungen einer kürzeren Pachtdauer und/oder Pachtfortsetzung, der parzellenweisen Verpachtung eines Gewerbes und des Pachtzinses für Gewerbe sowie für Einsprachen gegen die Zupacht und gegen Pachtzinse für einzelne Grundstücke ist das

**Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion
Fachstelle Boden-/Pachtrecht/Raumplanung
Rütti 5, 3052 Zollikofen**

11. Weitere Vereinbarungen

Ort:

Datum:

Der/die Verpächter/in:

Ort:

Datum:

Der/die Pächter/in:

Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern

August 2021